

die an das zuständige Organ zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens abgegeben, wenn die Handlung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten des Angehörigen der bewaffneten Organe steht.

(4) Der Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld und die Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten wird hierdurch nicht berührt.

§12

(1) Personen, die der Strafrechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik nicht unterliegen, werden nach diesem Gesetz nicht zur Verantwortung gezogen. Soweit für Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, besondere Regelungen gelten, finden diese Anwendung.

(2) Ordnungswidrigkeiten, die von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb ihres Staatsgebietes begangen werden, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geahndet werden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

§13

Zweck der Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen¹

(1) Durch die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen soll der Rechtsverletzer zur künftigen disziplinierten Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten angehalten, auf ihn und andere Bürger erzieherisch eingewirkt und weiteren Ordnungswidrigkeiten und anderen Rechtsverletzungen vorgebeugt werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, der Umstände ihrer Begehung und der Person des Rechtsverletzers ist die Ordnungsstrafmaßnahme anzuwenden, welche diesen Zweck am geeignetsten erfüllt. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Ordnungswidrigkeit Ausdruck besonders disziplinloser Einstellung oder gelegentlicher Unachtsamkeit ist.

(3) Für die begangene Handlung dürfen nur einmal Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden.

(4) Ist eine Ordnungsstrafmaßnahme nicht notwendig, kann dem Rechtsverletzer

ein Hinweis oder eine mündliche oder schriftliche Belehrung erteilt werden.

§14

Ausspruch von Ordnungsstrafe

(1) Eine Ordnungsstrafe soll ausgesprochen werden, wenn die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine nachhaltigere erzieherische Einwirkung erfordert.

(2) Bei der Höhe der Ordnungsstrafe sind das Ausmaß der Störung der staatlichen Ordnung und des sozialistischen Gemeinschaftslebens, der Grad des Verschuldens und der zum Ausdruck gebrachten Disziplinlosigkeit sowie die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers zu berücksichtigen.

§15

Anwendung weiterer Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Die im § 6 vorgesehenen weiteren Ordnungsstrafmaßnahmen dürfen nur angewandt werden, wenn sie in angemessenem Verhältnis zur Art und Schwere der Pflichtverletzung und den anderen Umständen der Ordnungswidrigkeit stehen oder wenn es erforderlich ist, begünstigende Bedingungen für weitere Rechtsverletzungen zu beseitigen.

(2) Ordnungsstrafmaßnahmen nach § 6 können auch selbständig ausgesprochen werden.

§16

Wiedergutmachung des Schadens

Bei Ordnungswidrigkeiten, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist auf die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hinzuwirken.

§17

Gerichtliche Bestrafung

Eine gerichtliche Bestrafung der Handlung als Straftat ist nicht ausgeschlossen, wenn sie bereits als Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde. Erfolgt eine gerichtliche Bestrafung, sind ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahmen vom Gericht im Urteil aufzuheben oder ausdrücklich aufrechtzu-